

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zur Einführung von fakultativen Referenden)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verfassung des Freistaats Thüringen knüpft mit den in Artikel 82 enthaltenen Bestimmungen zum Volksbegehren und Volksentscheid unmittelbar an das in Artikel 45 Satz 1 verankerte Prinzip der Volkssouveränität an, wonach alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Hiernach ist das Volk die Quelle aller staatlichen Gewalt und kann seinen Willen durch die Wahl des Landtags sowie durch Gesetzgebung im Wege von Volksbegehren und Volksentscheid verwirklichen. Abgesehen von diesen direktdemokratischen Mitwirkungsformen existieren in Thüringen bislang aber keine Möglichkeiten, das Volk über Gesetze, die vom Landtag verabschiedet wurden, im Nachgang entscheiden zu lassen. Die Notwendigkeit einer solchen nachträglichen Einbindung des Volkes wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere bei der Frage von gesetzlich angestrebten kommunalen Gebiets- und Bestandsänderungen deutlich. Die geplanten und für den Freistaat tiefgreifenden Veränderungen stoßen thüringenweit auf ein breites Interesse. Ein fakultatives Referendum bietet dem Volk die Möglichkeit, vom Parlament beschlossene Gesetze zu billigen oder zu verwerfen. Es ergänzt das vorhandene Instrumentarium von Volksbegehren und Volksentscheid, mit dem aus der Mitte des Volkes gesetzgeberische Initiativen gestartet und zum Abschluss gebracht werden können. Bereits die Existenz dieses neuen Instruments kann den parlamentarischen Gesetzgeber dazu anhalten, sich bei Gesetzesvorhaben noch mehr als bislang am Willen des Volkes zu orientieren.

B. Lösung

Durch die Erweiterung von Artikel 82 der Verfassung des Freistaats Thüringen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass nach der Verabschiedung von Gesetzen ein fakultatives Referendum durchgeführt werden kann.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Bei der Durchführung eines Referendums entstehen die gleichen Kosten wie bei einem Volksentscheid.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
(Gesetz zur Einführung von fakultativen Referenden)**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 82 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:

"(8) Auf Verlangen von mindestens 50.000 der nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger innerhalb von 100 Tagen nach der Verkündung eines Gesetzes ist dieses Gesetz dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll es der Bevölkerung künftig grundsätzlich ermöglicht werden, über vom Landtag verabschiedete Gesetze abschließend zu entscheiden. Die Einführung dieses Instruments gewährt ergänzend zu den in der Verfassung bereits vorgesehenen direktdemokratischen Mitwirkungsformen im Bereich der Gesetzgebung (Volksbegehren und Volksentscheid) erstmals die Möglichkeit der unmittelbaren Mitbestimmung des Volkes über verabschiedete Gesetze. Hierdurch kann bewirkt werden, dass der parlamentarische Gesetzgeber sich bei Gesetzesvorhaben noch mehr als bislang am Willen des Volkes orientiert.

Die Einzelheiten zur Durchführung eines Referendums werden durch einfaches Gesetz geregelt. Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften für das Referendum soll im Rahmen einer möglichst breit angelegten Debatte im Landtag unter frühzeitiger sowie umfassender Einbindung der Bürger und aller Interessenvertreter erfolgen.

Zu Artikel 1:

Artikel 82 Abs. 8 regelt, dass im Landtag verabschiedete Gesetze auf Verlangen von mindestens 50.000 stimmberechtigten Bürgern innerhalb von 100 Tagen seit der Verkündung dem Volk zur Entscheidung vorzulegen sind. Die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen orientiert sich einerseits an der Stimmenanzahl beim Bürgerantrag gemäß Artikel 68 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und andererseits an der Stimmenanzahl, welche in Thüringen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungefähr zum Erreichen der sogenannten Fünf-Prozent-Hürde erforderlich ist.

Die entsprechende Anwendung von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gewährleistet die Beachtung der erforderlichen Grenzen für das Instrument des fakultativen Referendums. Das betrifft die zulässigen Gegenstände eines solchen Referendums und die Anrufung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Grenzen.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Mohring